

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/4/27 86/12/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
10/16 Sonstiges Verfassungsrecht  
19/01 Staatsvertrag von Wien  
19/05 Menschenrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;  
AVG §56;  
HabsburgerG §5;  
HabsburgerG §6;  
MRK;  
StV 1955 Art10 Z2;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Aussprüche über das Außerkrafttreten von Normen fallen nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Welche Vorschriften als geltendes Recht anzuwenden sind, ist von den Behörden bei ihrer Sachentscheidung im Einzelfall zu prüfen und unterliegt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG der Rechtskontrolle des VwGH, zur Feststellung des geltenden Rechtes ist der Rechtsbehelf des Antrages auf Erlassung eines Feststellungsbescheides daher unzulässig. (Der Antragsteller behauptet §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 3.4.1919 betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (HabsburgerG), StGBI 1919/209, sowie Art 10 Abs 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Österreichischer Staatsvertrag) BGBl 1955/152, seien durch das Inkrafttreten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) und des ersten Zusatzprotokoll, BGBl 1958/210 und deren Erhebung in den Verfassungsrang durch das B-VG vom 4.3.1964, BGBl 1964/59, seit dem 25.9.1958 außer Kraft getreten.)

## Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12Rechtsgrundsätze Allgemein  
Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht  
VwRallg6/1Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Mangel der Berechtigung zur Erhebung der  
Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH  
AllgemeinAuslegung Diverses VwRallg3/5Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der  
Behörde zur Bescheiderlassung FeststellungsbescheideIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch  
Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120109.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)